Bavar.
2418
h

I, 28

RISCHE SCHÜTZEN ORDNUNG

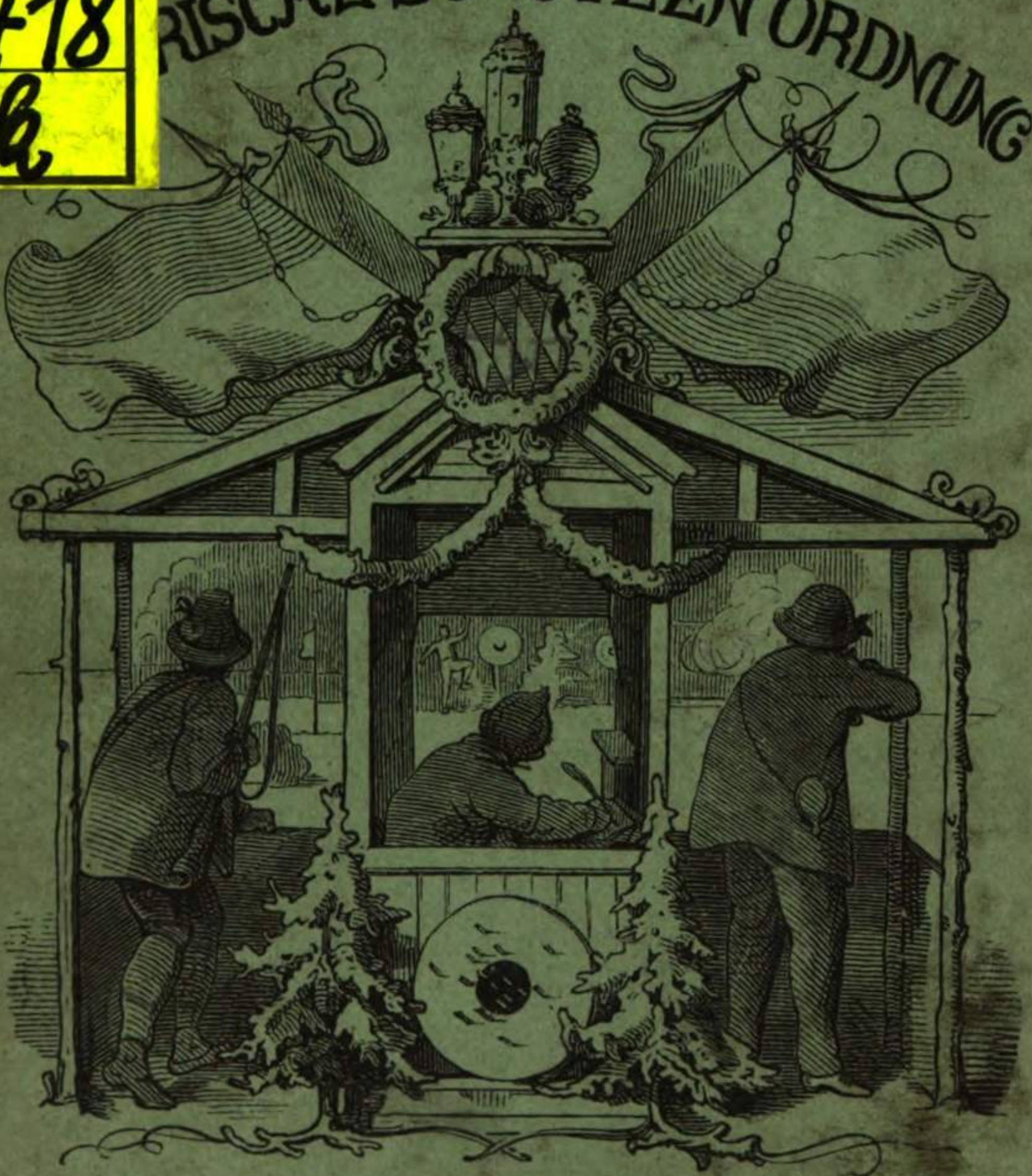

München

Verlag von Jul. Grubert.

85

Bavar. 2418 k

Schützen-Ordnung

10078441

<36605111990019

<36605111990019

Bayer. Staatsbibliothek

Allgemeine

Schützen-Ordnung

für das

Königreich Bayern

vom

25. August 1868.

München.
Verlag von Julius Grubert.

85

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben.

Wir finden Uns, in der Erwägung, daß die allgemeine bayerische Schützenordnung vom 21. Juli 1796 der gegenwärtigen Ausbildung des Schützenwesens nicht mehr entspricht, veranlaßt, zu verordnen was folgt.

Allgemeine Schützenordnung für das Königreich Bayern.

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Schützengesellschaften haben den Zweck, ihre Mitglieder zu gemeinschaftlichen Schießübungen zu vereinigen, um durch fortgesetzte Handhabung der Feuerwaffe (der in § 53 näher bezeichneten Gewehre) und durch Förderung des Schützenwesens im Allgemeinen die Wehrkraft des Volkes zu erhöhen.

§ 2. Den zur Zeit bestehenden, sowie den sich neu bildenden Schützengesellschaften steht es frei, ob sie gegenwärtige Schützenordnung als Statut anerkennen wollen oder nicht.

Im ersteren Falle erhalten sie kraft dieser Anerkennung und auf solange, als sie dieselbe nicht zurücknehmen, die Rechte einer Corporation; im letzteren Falle aber bemessen sich ihre Verhältnisse lediglich nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Februar 1850, „die Versammlungen und Vereine betreffend", soferne sie nicht nachzuweisen vermögen, daß sie sich in Folge älterer Privilegien im Besitze corporativer Rechte befinden.

§ 3. Nur bezüglich der Bestimmungen im V. Abschnitte der gegenwärtigen Schützenordnung steht den Schützengesellschaften, welche letztere als Statut anerkennen, die Befugniß zu, Aenderungen durch Beschluß der Generalversammlung zu verfügen.

Dagegen können durch solche Beschlüsse zu allen Bestimmungen der Schützenordnung ergänzende Vorschriften erlassen werden, vorausgesetzt, daß letztere mit Bestimmungen der Schützenordnung nicht im Widerspruche stehen.

§ 4. Bei jeder Schützengesellschaft muß ein Schützencommissariat (§ 8 und 9) bestehen, welches in den durch die Schützenordnung bestimmten Fällen das öffentliche Interesse zu wahren und das staatliche Aufsichtsrecht zu handhaben hat.

Jede neu sich bildende Schützengesellschaft ist mit der Aufstellung des Schützencommissariats als begründet zu betrachten.

§ 5. Die Auflösung einer Schützengesellschaft erfolgt, wenn entweder

a) die Zahl ihrer Mitglieder unter fünf, bei der Hauptschützengesellschaft München unter dreizehn herabgesunken ist, oder

b) die Generalversammlung der Gesellschaftsmitglieder die Auflösung der Gesellschaft beschließt. Zu einem solchen Beschlusse ist die Stimmenmehrheit von drei Viertheilen sämmtlicher Gesellschaftsmitglieder und die Zustimmung des Schützencommissariats erforderlich.

§ 6. Im Falle der Auflösung einer Schützengesellschaft sind für die Behandlung des Aktiv- und Passivvermögens der Gesellschaft die von der Generalversammlung hierüber getroffenen Verfügungen maßgebend.

In Ermangelung einer solchen Verfügung soll, wenn die einschlägigen civilrechtlichen Bestimmungen nicht entgegenstehen, bei Auflösung der Gesellschaft das gesammte Vermögen derselben nach Erfüllung der etwa darauf lastenden privatrechtlichen Verbindlichkeiten der betreffenden Gemeindebehörde übergeben werden, welche dasselbe bis zur Gründung einer neuen Schützengesellschaft in dem Gemeindebezirke zu verwalten und für dessen Admassirung Sorge zu tragen hat.

II. Abschnitt.

Organisation der Schützengesellschaften und des Schützencommissariats.

§ 7. Die Gesellschaftsorgane sind das Schützenmeisteramt, der Gesellschaftsausschuß, die Generalversammlung sämmtlicher Gesellschaftsmitglieder.

Die Zusammensetzung und der Wirkungskreis dieser Organe, sowie des Schützencommissariates richtet sich nach folgenden Bestimmungen:

A. Das Schützencommissariat.

§ 8. Das Schützencommissariat, dessen Wirkungskreis in § 4 angegeben ist, besteht für die Hauptschützengesellschaft München aus zwei Commissären, wovon der erste von Uns, der zweite aber von dem Stadtmagistrate ernannt wird.

Die übrigen Schützengesellschaften haben nur einen Commissär, welchen die betreffende Distriktspolizeibehörde ernennt.

Die Funktion der Schützencommissäre ist eine jederzeit widerrufliche.

§ 9. Bei der Hauptschützengesellschaft München werden die Funktionen des Schützencommissariats von beiden Commissären gemeinschaftlich, im Falle der Verhinderung des einen jedoch von dem andern allein besorgt.

Im Falle einer Meinungsverschiedenheit beider ist die Entscheidung der Kreisregierung zu erholen.

B. Das Schützenmeisteramt.

§ 10. Die Leitung der inneren Angelegenheiten der Gesellschaft und die Vertretung der letzteren nach Außen steht dem Schützenmeisteramte zu.

§ 11. Dasselbe besteht bei der Hauptschützengesellschaft München aus vier Schützenmeistern, von welchen wie bisher zwei von Seite Unseres Hofes, d. i. aus den der Gesellschaft beigetretenen Hof- und Staatsbeamten, Oberoffizieren oder Mitgliedern des Adels, die beiden anderen von Seite der Stadt, d. i. aus den der Gesellschaft angehörenden städtischen Beamten, Bürgern oder sonstigen Einwohnern der Stadt durch die Generalversammlung mittelst absoluter Stimmenmehrheit gewählt werden.

Den übrigen Schützengesellschaften stehen in der Regel zwei Schützenmeister vor, welche ohne Rücksicht auf Standes- oder Berufsverhältnisse von der Generalversammlung mittelst absoluter Stimmenmehrheit gewählt werden.

Nur bei denjenigen Schützengesellschaften, welche keinen Gesellschaftsausschuß haben (§ 14 Abs. 2) sind drei in gleicher Weise gewählte Schützenmeister aufzustellen.

§ 12. Die Funktion der Schützenmeister währt zwei Jahre.

Bei den Schützengesellschaften mit zwei Schützenmeistern tritt jährlich der in der Funktion ältere, das erstemal aber der durch das Loos zu bestimmende Schützen-

meister aus und wird durch eine neue Wahl ersetzt, wobei der Austretende wieder wählbar ist.

Bei der Hauptschützengesellschaft München gilt dieses von je zwei der Schützenmeister in der Weise, daß je einer der von Seite Unseres Hofes und einer der von Seite der Stadt gewählten gleichzeitig auszutreten hat.

Hat eine Gesellschaft drei Schützenmeister, so treten in derselben Weise je ein über das andere Jahr zwei, in den Zwischenjahren aber je einer derselben aus.

§ 13. Ein Schützenmeister kann aus erheblichen Gründen die Wahl sofort ablehnen, oder seine Stelle vor Ablauf der zweijährigen Funktionszeit niederlegen.

Ueber die Erheblichkeit dieser Gründe entscheidet die Generalversammlung

Dagegen ist die Gesellschaft befugt, auf Grund eines Beschlusses der Generalversammlung und mit Zustimmung des Schützencommissariats einen ihr nicht entsprechenden Schützenmeister seiner Funktion zu entheben und zu einer Neuwahl zu schreiten. In der deßfalls anberaumten Generalversammlung müssen aber mindestens zwei Dritttheile sämmtlicher Mitglieder anwesend sein und drei Viertheile der Anwesenden sich für die Vornahme einer Neuwahl aussprechen.

C. Der Gesellschafts-Ausschuß.

§ 14. Dem Schützenmeisteramte steht ein ständiger Ausschuß von Gesellschaftsmitgliedern zur Seite, welcher nebst einer entsprechenden Anzahl von Ersatzmännern

von der Generalversammlung mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt wird.

Bei kleineren Schützengesellschaften kann von der Wahl eines solchen Ausschusses Umgang genommen werden.

§ 15. Der Gesellschaftsausschuß besteht bei der Hauptschützengesellschaft München aus neun, bei Gesellschaften von wenigstens einundzwanzig Mitgliedern aus sieben und bei allen übrigen Gesellschaften aus fünf Mitgliedern.

Bezüglich der Funktionsdauer der Ausschußmitglieder und der Erneuerung des Ausschusses kommen die Bestimmungen des § 12 zur Anwendung.

§ 16. Der Gesellschaftsausschuß, dessen Versammlungen nur auf Einladung und unter dem Vorsitze des Schützenmeisteramtes stattfinden können, hat über alle Gegenstände zu berathen, welche das Schützenmeisteramt an ihn bringt.

Letzteres ist auch befugt, einzelne Geschäfte oder eine ganze Kategorie von Geschäften einzelnen Mitgliedern des Ausschusses zu übertragen.

Das Schützenmeisteramt ist an den Beirath und die Zustimmung des Gesellschaftsausschusses gebunden bei

a) Aufnahme von Gesellschaftmitgliedern (§ 23),
b) Aufnahme oder Entlassung des Dienstpersonals der Gesellschaft (§ 32),
c) primärer Feststellung des Etats und Revision der Rechnung der Gesellschaft (§ 40, 41),

d) Verhängung von Strafen gegen Mitglieder mit Ausnahme des gänzlichen Ausschlusses aus der Gesellschaft (§ 34),

e) Geltendmachung des der Gesellschaft zustehenden Beschwerderechtes (§ 45, 46),

f) Feststellung der jedesmaligen Schießprogramme nach § 53 und 54 der Schützenordnung.

§ 17. Zur Giltigkeit der Beschlüsse des Ausschusses ist bei den in § 16 Abs. 2 bezeichneten Gegenständen die richtige Ladung sämmtlicher Ausschußmitglieder, dann bei der Hauptschützengesellschaft München die Anwesenheit von wenigstens sechs, bei den übrigen Gesellschaften von wenigstens vier Ausschußmitgliedern nebst den Schützenmeistern und die Stimmenmehrheit von zwei Dritttheilen der Anwesenden, — bezüglich aller übrigen zur Berathung kommenden Gegenstände aber außer der richtigen Ladung der Ausschußmitglieder überall nur absolute Stimmenmehrheit ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden erforderlich.

D. Die Generalversammlung.

§ 18. Die Generalversammlung wird entweder aus den in der Schützenordnung (§§ 3, 6, 11, 13, 14, 23, 24, 32, 41, 43, 44) bezeichneten Anläßen, oder dann berufen, wenn aus andern Gründen die Abhaltung einer solchen Versammlung von dem Schützencommissariate für geboten erachtet, oder wenigstens von dem dritten Theile der Ausschuß- oder der Gesellschafts-

mitglieder in einem motivirten schriftlichen Antrage verlangt wird.

Für jede Generalversammlung ist eine Tagesordnung zu entwerfen und dieselbe dem Schützencommissariate zur Einsichtnahme unter Einladung zur Theilnahme vorzulegen, soferne nicht die Versammlung von ihm selbst berufen wird.

Die Berufung der Generalversammlungen geschieht unter der Fertigung des Schützenmeisteramtes durch die Lokalblätter oder durch Rundschreiben an die Mitglieder, nöthigenfalls durch spezielle Ladung.

§ 19. Die Leitung der Generalversammlungen steht einem der Schützenmeister, bei der Hauptschützengesellschaft München aber einem der Schützencommissäre zu. Beschlüsse, welche in Abwesenheit des Schützencommissariates gefaßt werden, sind diesem sofort zur Einsicht vorzulegen.

§ 20. Zur Giltigkeit der Beschlüsse der Generalversammlung ist, außer der Beobachtung der in §§ 18 und 19 enthaltenen Vorschriften und soweit für einzelne Fälle nicht Anderes bestimmt ist, die absolute Majorität der Erschienenen erforderlich.

§ 21. Das Schützencommissariat ist berechtigt, Beschlüsse der Generalversammlung, welche die Veräusserung oder Verpfändung des Gesellschaftsvermögens zum Gegenstande haben, oder gegen ein bestehendes Landesgesetz oder die Schützenordnung verstossen oder die Interessen und Zwecke der Gesellschaft nicht unmittelbar berühren, entweder sofort mündlich in der Versammlung

oder binnen drei Tagen schriftlich durch eine an das Schützenmeisteramt gerichtete Erklärung zu inhibiren. Glaubt die Gesellschaft sich hiebei nicht beruhigen zu können, so steht ihr frei, die Entscheidung der vorgesetzten Distriktspolizeibehörde, beziehungsweise bei der Hauptschützengesellschaft München der Kreisregierung zu veranlassen.

III. Abschnitt.

Verwaltung der Gesellschaftsangelegenheiten.

A. Aufnahme und Austritt der Mitglieder.

§ 22. Jeder unbescholtene Mann, welcher das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt hat, ist zur Aufnahme in die Schützengesellschaft befähigt.

Den Schützengesellschaften bleibt anheimgegeben, außer den an den Schießübungen theilnehmenden (ordentlichen oder aktiven) Mitgliedern auch Nichtschützen als außerordentliche oder passive Mitglieder aufzunehmen, sowie Ehrenmitglieder zu ernennen und das Verhältniß dieser beiden Kategorien von Mitgliedern zur Gesellschaft durch besondere Bestimmungen zu regeln.

§ 23. Jedes Aufnahmsgesuch ist bei dem Schützenmeisteramte schriftlich einzureichen, worauf dasselbe acht Tage lang in den Gesellschaftslokalitäten anzuheften und dadurch zur Kenntniß der Gesellschaftsmitglieder zu bringen ist. Nach Ablauf dieses Termines wird in gemeinschaftlicher Sitzung des Schützenmeisteramtes und des

Gesellschaftsausschusses über das Gesuch abgestimmt. Wird die Stimmenmehrheit von zwei Dritttheilen der nach § 17 erforderlichen Anzahl von Anwesenden nicht erreicht, so gilt das Gesuch für abgewiesen.

Besteht bei der Schützengesellschaft kein Ausschuß (§ 14 Abs. 2), so entscheiden über die Aufnahme die Gesellschaftsmitglieder durch Ballotage, wobei die Theilnahme von wenigstens der Hälfte der Mitglieder und eine Stimmenmehrheit von zwei Dritttheilen der Ballotirenden erforderlich ist.

Ein zurückgewiesenes Aufnahmsgesuch kann vor Ablauf eines Jahres nicht erneuert werden.

Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Schützenmeisteramtes durch Beschluß der Generalversammlung und mit Zustimmung des Schützencommissariates ernannt.

Bei jeder Schützengesellschaft ist ein Einschreibbuch zu halten, in welchem sämmtliche Mitglieder mit Vor- und Zuname, Stand und Wohnort nebst Angabe des Tages der Aufnahme, sowie des Austritts und der Veranlassung des letzteren vorgetragen werden.

Auch ist auf der Schießstätte ein Namensverzeichniß aller Mitglieder öffentlich auszustellen.

§ 24. Bezüglich der Aufnahmsgebühren und ständigen Beiträge der Mitglieder verbleibt es bei den jeden Ortes herkömmlichen Ansätzen.

Abänderungen derselben unterliegen der Genehmigung der Generalversammlung.

§ 25. Die Verurtheilung eines Gesellschaftsmitgliedes in eine Verbrechensstrafe oder in eine Vergehens-

oder Uebertretungsstrafe wegen Diebstahles, Betruges, Hehlerei, Fälschung oder Unterschlagung hat den Ausschluß desselben aus der Gesellschaft von selbst zur Folge.

§ 26. Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes muß schriftlich erklärt werden und kann zu jeder Zeit stattfinden. Erfolgt er jedoch nicht mit dem Schlusse des Jahres oder nicht längstens im Laufe des Monats Jänner, so sind die Leistungen des laufenden Jahres noch fortzuentrichten.

Ueber den Ausschluß durch Disziplinarbeschluß sind die §§ 35 und 37 maßgebend.

§ 27. Dem Schützenkommissariate steht es frei, bezüglich der Aufnahme oder des Austrittes oder Ausschlusses von Mitgliedern, sowie bezüglich des jeweiligen Standes der Gesellschaft jederzeit die nöthigen Aufschlüsse zu verlangen.

B. Führung der Geschäfte.

§ 28. Die gesammte Geschäftsführung der Schützengesellschaft liegt, insoweit sie nicht durch die Schützenordnung anderen Organen übertragen ist, dem Schützenmeisteramte ob.

§ 29. Die Leitung der Geschäfte kommt den Schützenmeistern gemeinschaftlich oder nach einer bezüglich der Geschäftstheilung unter ihnen getroffenen Uebereinkunft zu. Die auf solche Weise vereinbarte Vertheilung der Geschäfte ist durch Anschlag im Gesellschaftslokale bekannt zu geben.

Ausfertigungen des Schützenmeisteramtes, welche auf Beschlüssen des Ausschusses beruhen, müssen mit dem Inhalte dieser Beschlüsse übereinstimmen und ist hiefür der die Ausfertigung unterzeichnende Schützenmeister verantwortlich.

Das Schützenmeisteramt hat insbesondere auch für die geeignete Aufbewahrung der Akten und Rechnungen der Gesellschaft Sorge zu tragen.

§ 30. Für auswärtige Geschäfte ist ein Schützenmeister abzuordnen, welcher im Auftrage und aus besonderer Vollmacht hiebei das Schützenmeisteramt, beziehungsweise den Gesellschaftsausschuß oder die Generalversammlung zu vertreten hat.

§ 31. Ueber die Verhandlungen der Generalversammlung sowohl, wie auch des Gesellschaftsausschusses sind Protokolle aufzunehmen und von den anwesenden Commissären, Schützenmeistern und Ausschußmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 32. Die Aufnahme und Entlassung des Dienstpersonales der Schützengesellschaft steht dem Schützenmeisteramte und dem Ausschusse zu; nur die Aufnahme des ständigen Schützenschreibers und des Gesellschaftswirthes oder Wirthschaftspächters unterliegt der Genehmigung der Generalversammlung.

§ 33. Das gesammte Dienstpersonal der Gesellschaft steht unter der Aufsicht und Leitung des Schützenmeisteramtes, welchem auch dessen Verpflichtung und Diensteseinweisung zukömmt.

C. Gesellschaftsdisciplin.

§ 34. Die Handhabung der Disciplin in der Gesellschaft, sowohl bei den Schießübungen, wie auch bei anderen geselligen Veranlassungen steht dem Schützenmeisteramte zu. Bei Verhängung von Strafen ist dasselbe an die Zustimmung des Gesellschaftsausschusses gebunden. (§ 16 Abs. 3 lit. d und § 17.)

§ 35. Als Disciplinarstrafen sind zulässig:

a) Geldstrafen bis zum Betrage von zehn Gulden,
b) zeitweiser oder gänzlicher Ausschluß aus der Gesellschaft.

Die Geldstrafen fallen der Schützenkasse zu.

Strafen können gegen Gesellschaftsmitglieder nur wegen Uebertretung der in der Schützenordnung enthaltenen Bestimmungen oder der auf Grund der Schützenordnung in zuständiger Weise und unter Strafandrohung ergangenen Vorschriften und Anordnungen der Gesellschaftsorgane verhängt werden.

Ein Mitglied, welches sich mit der Bezahlung einer Geldstrafe im Rückstande befindet, ist bis zur gänzlichen Bezahlung des Strafbetrages von dem Besuche der Gesellschaft ausgeschlossen.

§ 36. Die Verhängung einer Strafe kann nur nach vorgängiger Untersuchung der Sache durch einen Schützenmeister und nach Vernehmung des Betheiligten erfolgen. In dem Strafbeschlusse sind die Gründe desselben anzuführen. Der gänzliche Ausschluß kann vorbehaltlich der Bestimmung des § 25 nur durch Beschluß der Generalversammlung als Strafe verfügt werden.

§ 37. Abgesehen von der Bestimmung in § 25 und § 35 Abs. 1 lit. b kann durch Beschluß der Generalversammlung der gänzliche Ausschluß aus der Gesellschaft auch gegen ein Mitglied verfügt werden, bei welchem das in § 22 vorausgesetzte Erforderniß der Unbescholtenheit aus sonstigen Gründen nicht mehr vorhanden ist.

In diesem Falle ist zur Giltigkeit des Beschlusses eine Stimmenmehrheit von zwei Dritttheilen der Anwesenden erforderlich.

§ 38. Gegen Strafbeschlüsse des Gesellschaftsausschusses (§ 16 Abs. 3 lit. d) ist dem Verurtheilten die Berufung an die nächste Generalversammlung als letzte Instanz gestattet, welche mit absoluter Stimmenmehrheit der hiebei erschienenen Mitglieder über die Bestätigung, Aufhebung oder Abänderung des angefochtenen Strafbeschlusses entscheidet.

D. Verwaltung des Gesellschaftsvermögens.

§ 39. Die Verwaltung des Gesellschaftsvermögens liegt mit Rücksicht auf § 41 demjenigen Schützenmeister, welchem nach der getroffenen Geschäftsvertheilung (§ 29) die Führung der Kassa übertragen ist, oder wenn ein besonderer Gesellschaftskassier aufgestellt ist (§ 16 Abs. 2), diesem ob.

§ 40. Der Kassaführer hat jährlich bis zum 15. Jänner

a) die Rechnung des vorausgegangenen Kalenderjahres,

b) den Etat der im künftigen Jahre zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben

anzufertigen und sofort einer Versammlung der Schützenmeister und des Ausschusses vorzulegen.

Der Rechnung sind die Nachweise über den Vermögensstand, über das Inventar und die Materialvorräthe, sowie die etwaigen Baufallschätzungen beizufügen.

§ 41. Die Schützenmeister und der Ausschuß prüfen die Rechnung mit Rücksicht auf den ihr zur Grundlage dienenden Etat, nehmen den Kassasturz vor, stellen provisorisch den Etat für das kommende Jahr fest und wählen hierauf zwei des Rechnungswesens kundige Mitglieder aus der Gesellschaft, welchen sie die Rechnung nebst den etwaigen Erinnerungen hierüber, sowie das Kassasturzprotokoll und den festgestellten Etat zur Revision und Erinnerungsabgabe behändigen.

Nach vollzogener Revision durch die beiden Gesellschaftsmitglieder, welche bis Ende Jänner jeden Jahres zu vollenden ist, wird die Rechnung des Vorjahres und der Etat des nächsten Jahres mit den hiezu veranlaßten Revisionserinnerungen dem Schützencommissariate zur Kenntnißnahme übergeben und von diesem dem Schützenmeisteramte zurückgegeben, welches beide Aktenstücke sammt allen dazu gehörigen Belegen und Erinnerungen vierzehn Tage lang zur Einsichtnahme für sämmtliche Mitglieder im Gesellschaftslokale auflegt. Jedes Gesellschaftsmitglied ist zur Abgabe von Erinnerungen berechtigt.

Nach Ablauf dieser Frist hat der Kassaführer über die Rechnung und den Etat in einer spätestens gegen

Ende Februars abzuhaltenden Generalversammlung vorzutragen und deren Beschlüsse über das Rechnungsabsolutorium und die definitive Feststellung des Etats zu erholen.

§ 42. Der Kassaführer hat den Verschluß der baaren Geldvorräthe, der Werthvorräthe und der werthvolleren Inventargegenstände. Er ist für die genaueste Einhaltung des Etats, für den Vollzug der bezüglich der Vermögensverwaltung ihm ertheilten Aufträge bis zur Ertheilung des Absolutoriums persönlich verantwortlich.

Der Generalversammlung bleibt unbenommen, jederzeit doppelten Verschluß der Kassa anzuordnen.

§ 43. Veräußerung, Verpfändung oder Verpachtung von Immobiliarvermögen, sowie Veräußerung oder Verpfändung von Forderungen der Gesellschaft kann nur auf Grund eines Beschlusses der Generalversammlung erfolgen.

§ 44. Bei Abweichungen von den genehmigten Jahresetats (Etatsvarianten), welche das Programm der gesellschaftlichen Vergnügungen oder die festgesetzten Normen der Verwaltung des Gesellschaftsvermögens alteriren, ist in gleicher Weise, wie bei der Aufstellung des Etats selbst zu verfahren.

IV. Abschnitt.

Beschwerderecht der Schützengesellschaften.

§ 45. Die Schützengesellschaft ist berechtigt, gegen Verfügungen des Schützencommissariates innerhalb einer unerstrecklichen Frist von vierzehn Tagen Beschwerde zu

erheben, deren Bescheidung bei der Hauptschützengesellschaft München in erster Instanz der Kreisregierung, in zweiter und letzter Instanz dem Staatsministerium des Innern, bei den übrigen Schützengesellschaften aber in erster Instanz der einschlägigen Distriktspolizeibehörde, in zweiter und letzter Instanz der Kreisregierung zusteht.

§ 46. Die Geltendmachung dieses Beschwerderechtes ist durch einen gemeinschaftlichen Beschluß des Schützenmeisteramtes und des Gesellschaftsausschusses bedingt.

V. Abschnitt.

Technische Bestimmungen

A. Das bei den Schießübungen erforderliche Dienstpersonal.

§ 47. Bei jeder Schießstätte ist ein des Rechnungs- und Schützenwesens kundiger, verlässiger Mann als Schützenschreiber aufzustellen. Als Standschreiber, wo solche nothwendig sind, dann als Zieler, Wischer und sonstige zu Dienstleistungen beim Schießen erforderliche Personen sind sachkundige, verlässige und gutbeleumundete Leute zu wählen.

Das gesammte Dienstpersonal wird der Gesellschaft dahin verpflichtet, daß es nicht nur allen ihm obliegenden Verrichtungen gewissenhaft und fleißig nachkomme und das Beste der Gesellschaft nach Kräften besorge, sondern auch die Anordnungen der Schützenmeister pünktlich befolge, diesen in ihren Obliegenheiten an die Hand gehe und daß es, falls Jemand etwas wider Pflicht und Ordnung zum Nachtheil der Gesellschaft unternehmen wollte,

ohne Rücksicht auf die Person hievon der Gesellschaft oder den Schützenmeistern Anzeige machen werde.

§ 48. Der Schützenschreiber und die Standschreiber haben zu der für den Beginn des Schießens festgesetzten Zeit pünktlich auf der Schießstätte sich einzufinden und bis zum Ende des Schießens auf den ihnen angewiesenen Plätzen zu verbleiben.

Der Schützenschreiber hat die Einlage-, Schuß- und Gewinnst-Manuale, sowie die Schußprotokolle in der vom Schützenmeisteramte angeordneten Weise zu führen und in dieselben für jedes Schießen Jahr und Tag der Abhaltung, den Betrag der Besten, Name und Stand der Mitschießenden nach der Reihenfolge der Anmeldung und die Einlage einzutragen. Auch ist er verpflichtet, den Schützenmeistern bei Anfertigung der Rechnungen und Etats, sowie bei sonstigen die Gesellschaft betreffenden schriftlichen Arbeiten Beihilfe zu leisten.

Die Standschreiber haben die Schußprotokolle bei den einzelnen Scheiben zu führen, wobei die Schüsse, wie sie gemacht wurden, in nummerirter Reihenfolge mit Angabe des Trefferresultats und des Namens oder der Nummer der Schützen einzutragen sind.

Wie in die Schußprotokolle sind auch in die Schußbolleten die einzelnen Schußresultate einzutragen.

Die Standschreiber dürfen keinem Schützen einen Schuß gestatten, ehe er sich über die Bezahlung des vorgeschriebenen Leggeldes ausgewiesen hat.

§ 49. Die Zieler haben zu der für den Beginn

des Schießens bestimmten Zeit anwesend zu sein und die Scheiben bereit zu stellen.

Jeden Schuß haben dieselben ohne unnöthigen Aufenthalt mit der Zielruthe und dem Nummernzeiger aufzuweisen, und sodann das Kugelloch vollständig zu verschlagen oder zuzumachen.

Hat ein Zieler bei einem Schusse einen Anstand oder Zweifel, so darf er den Schuß vorerst nicht aufzeigen, sondern muß durch Aufhängen der Zielruthe oder ein sonstiges Zeichen eine Commission zur Scheibe rufen, welche den Zweifel beseitigt, worauf erst der Schuß aufgezeigt werden kann.

Der Zieler darf seine Sicherheit nicht eher verlassen, als bis nach geschehenem Schusse mit der Glocke die Aufforderung zum Aufzeigen des Schusses erfolgt ist.

Uebrigens sollen wenigstens alle ständigen Schießstätten, so weit es möglich ist, diejenigen Einrichtungen erhalten, bei welchen der Zieler zum Aufzeigen des Schusses seine Sicherheit nicht zu verlassen braucht.

§ 50. Den Standschreibern und Zielern ist untersagt, von den Schützen wegen eines guten Schusses oder aus einer anderen beim Schießen sich ergebenden Veranlassung ein Trinkgeld zu verlangen.

Wo aber beim Abziehen den Bestgewinnern Trinkgelder für diese Bediensteten herkömmlich in Anrechnung gebracht werden, dürfen dieselben den Betrag von 6 Kreuzern vom Gulden der freien Besten, oder von 24 Kreuzern für eine Fahne oder sonstige Bestgabe nicht überschreiten. Kommen dem Programme gemäß bestimmte

Prozente der Einlage zur Deckung der Unkosten des Schießens in Abzug, so dürfen solche Trinkgelder nicht besonders angerechnet und den Bestgewinnern abgezogen werden.

B. Bestimmungen über das Schießen selbst.

§ 51. Die Schießen um Beste können auf feststehende oder bewegliche Scheiben stattfinden und zerfallen in

a) Freischießen,
b) Kränzchenschießen und
c) Vortelschießen.

Freischießen sind diejenigen, welche von einer Gesellschaft oder von einer einzelnen Person gegeben werden, ohne dadurch einen Anderen zu verpflichten, daß er das Gleiche thue. Bei diesen Schießen kann sich jeder hiezu im Allgemeinen oder speciell eingeladene Schütze betheiligen und Beste gewinnen.

Kränzchenschießen (Kränzelschießen) sind Schießen, bei welchen sämmtliche theilnehmende Schützen nach vorherigem Uebereinkommen abwechselnd (in einer bestimmten Reihenfolge) die Besten geben.

Bei den Vortelschießen dagegen werden in einer Gesellschaft die Besten aus denjenigen jährlichen Beiträgen genommen und ausgeschossen werden, welche Wir selbst, die Staatskassa oder eine andere öffentliche Kassa oder Gönner der Gesellschaft zur Aufnahme und Förderung des Schützenwesens verabreichen.

Solche Beste können nur von Mitgliedern der Gesellschaft gewonnen werden.

Bei den Freischießen soll dem Bestgeber für jedes der Hauptbesten ein Freischuß zugesichert bleiben, welchen er selbst oder derjenige Schütze, den er hiezu auswählt, zu machen hat. Wird das Schießen von einer Gesellschaft gegeben, so wird der Freischuß unter den anwesenden Schützen verloost, wobei sich jedoch diejenigen Schützen, welche zur Zeit der Verloosung mit ihrem Schusse bereits Anwartschaft auf ein solches Bestes haben, nicht betheiligen können.

Zu Freischießen, welche von Privaten auf der Schießstätte einer Schützengesellschaft gegeben werden, ist die Zustimmung des Schützenmeisteramtes nothwendig, und hat auch die Leitung eines solchen Schießens durch das Schützenmeisteramt oder wenigstens einen der Schützenmeister zu geschehen.

§ 52. Die Anzahl der Schützen bei dem Ausschießen eines Vortels oder eines Kränzchens soll bei größeren Schießstätten sich mindestens auf sieben, bei kleineren auf vier belaufen. Bei geringerer Theilnahme wird der Vortel oder das Kränzchen für ein anderes Schießen vorbehalten.

§ 53. Neben dem Schießen auf die Standscheibe in einer Entfernung von 450 bis 600 bayer. Fuß (180 bis 240 Schritten oder 130 bis 175 Meter) aus den herkömmlichen Scheibengewehren mit drei Visirpunkten soll auf verschiedene Distanzen auch das Schießen mit Gewehren, welche nur zwei offene Visirpunkte haben und deren sich im Kriege, sowie auf der Jagd, (der Pürsche) bedient wird (feldmäßiges Schießen), wo thun-

lich durch Einrichtung eigener Kränzchen möglichst gefördert und zu diesem Zwecke bei jeder Schützengesellschaft wenigstens ein Stand für die Feldscheibe in einer Entfernung von 1000 bis 2500 bayer. Fuß (400 bis 1000 Schritten oder 300 bis 750 Meter) eingerichtet werden.

Die Standscheiben sind 5 Fuß 1 Dez.-Zoll (1,5 Meter) hoch und 4 Fuß 1 Dez.-Zoll (1,2 Meter) breit. Das Schwarze hat 1 Fuß (0,3 Meter) im Durchmesser und ist in vier Kreise getheilt.

Die Feldscheiben sind 6 Fuß 8 Dez.-Zoll (2 Meter) hoch und 4 Fuß 1 Dez.-Zoll (1,2 Meter) breit. Das Schwarze stellt die Umrisse der Figur eines Mannes dar;

die Höhe des Mannes beträgt 5 Fuß 6 Dez.-Zoll (1,65 Meter),

die Höhe des Kopfes und Halses 8 Dez.-Zoll (0,24 Meter),

die Breite des Kopfes 8 Dez.-Zoll (0,24 Meter),

die Höhe der Brust und des Rumpfes 2 Fuß 3 Dez.-Zoll (0,66 Meter),

die Breite der Brust und des Rumpfes 2 Fuß (0,60 Meter),

die Höhe des unteren Theiles 2 Fuß 6 Dez.-Zoll (0,75 Meter),

die Breite des unteren Theiles 1 Fuß (0,30 Meter).

In der Mitte der Brust befindet sich ein Kreis von 1 Fuß (0,30 Meter) Durchmesser.

Bezüglich der Scheibengewehre wird Folgendes bestimmt:

a) das Kaliber darf nur so groß sein, daß wenigstens 24 runde Kugeln auf ein Zollpfund gehen;

b) sie dürfen weder Krücken noch Haken haben; (Krücke ist eine Art von Handhabe unten am Schafte, mittelst welcher das Gewehr im Anschlage bequemer gehalten, an sich gezogen und gegebenen Falles unterstützt werden kann. Haken ist eine Vorrichtung, durch welche die Spitzen der Kappe derartig verlängert werden, daß die obere Verlängerung der Kappe auf der Schulter aufliegt, oder die untere Verlängerung unter der Achsel durchgreift und zwischen Arm und Leib des Schützen bequem eingeklemmt werden kann).

Die bei dem feldmäßigen Schießen anzuwendenden Gewehre, unter welche die gewöhnlichen Pürschstutzen und Jagdgewehre mit gezogenen Kugelläufen, die Militärgewehre, die Feldstutzen neuerer Construktion, überhaupt die Gewehre mit nur zwei offenen Visirpunkten zu rechnen sind, müssen die unter a und b bezeichneten beiden Eigenschaften der Scheibengewehre besitzen und außerdem noch in nachstehender Weise beschaffen sein:

c) Sie dürfen nicht mehr als zwei offene Visirpunkte, entweder Korn und Abscher (Mittelvisir-Stöckel) oder Korn und Gabel (Spaltvisir) haben. Die Gabel (Spaltvisir) darf nur eine senkrechte von oben bis auf den Grund gleichweite Spaltöffnung haben.

Diese Gewehre dürfen ferner

d) keinen Fingerbügel, d. h. keinen Bügel mit mehr als höchstens zwei Anlagegriffen für die Finger und
e) keine Tupfersperre, sowie nur eine solche Einrichtung des Tupfers (Stechers) haben, daß mit demselben auch ohne vorheriges Eintupfen (Einstechen) das Schloß abgezogen werden kann;
f) das Gewicht des Gewehres darf fünfzehn Zollpfunde nicht übersteigen und
g) die Aussenkung der Kappe des Schaftes höchstens 1 Dezimalzoll (3 Centimeter) tief sein.

Diopter und Gucker sind bei derartigen Gewehren unzulässig.

Der Gebrauch einer Brille oder eines einfachen Glases auf dem Gewehre ist gestattet, doch darf das Augenglas nicht zwischen den Visirpunkten angebracht sein und muß die zum Durchsehen bestimmte glatte Fläche desselben mindestens $\frac{1}{2}$ Dezimalzoll ($1\frac{1}{2}$ Centimeter) im Durchmesser haben.

Nur in denjenigen Gebietstheilen des Königreiches, in welchen bisher das Schießen mit langen, schweren, zum Auflegen bestimmten Rohren (sogenannten Standrohren) üblich war, soll auch diese Art des Schießens, besonders bei speciell für dieselben gestifteten Besten auf Grund eines von dem Schützenmeisteramte und dem Ausschusse zu fassenden Beschlusses gestattet sein (§ 16 Abs. 3 lit. f).

§ 54. Die Zeit des Anfanges und Schlusses eines Schießens, die Größe des Leggeldes, die Anzahl der Loose, welche ein Schütze nehmen darf, der Maßstab

für die Regulirung der Gewinnste, der Betrag oder die Art der auszuschießenden Preise oder Besten, die Preisstücke bei dem Schießen auf den Vogel, die Reihenfolge für das Abschießen der Sterne und die Größe der letzteren, die Strafe für das Abschießen eines Sternes außer der festgesetzten Reihenfolge und dergleichen, sowie die besonderen Bestimmungen für das Schießen, namentlich etwaige Abweichungen von den allgemeinen Satzungen und Gewohnheiten, wie solche insbesondere bei Freischießen nach dem Willen der Bestgeber vorzukommen pflegen, sind durch Beschluß der Schützenmeister und des Ausschusses (§ 16 Abs. 3 lit. f) vorher festzustellen und durch specielle Schießprogramme vor dem Schießen genau und klar bekannt zu geben.

§ 55. Die Kränzchen- und Vortelschießen haben in der Regel nicht vor ein Uhr Nachmittags zu beginnen und soll hiebei im Sommerhalbjahre, d. i. von Georgi bis Michaelis, nach halb sieben und in der übrigen Hälfte des Jahres nach halb fünf Uhr Abends keine Anmeldung zum Schießen mehr angenommen werden.

§ 56. Mit dem Beginne des Schießens soll es sowohl beim Freischießen, wie auch bei den Kränzchen- und Vortelschießen keinem Schützen mehr erlaubt sein, einen Probirschuß auf die zum Besten gesteckte Scheibe zu machen, sondern je nach Bedarf und Thunlichkeit von den Schützenmeistern eine besondere Scheibe für Probirschüsse angewiesen werden.

§ 57. Ist die Kugel nicht durch die Scheibe gegangen, so ist der Schuß als Fehlschuß zu erklären, es

sei denn, daß die Kugel einen Ast oder eisernen Nagel in der Scheibe getroffen habe, was durch eine Commission zu constatiren ist.

§ 58. Finden sich zwei Kugellöcher gleichzeitig in der Scheibe, so hat der Zieler durch Verhängen der Scheibe mit der Zielruthe dieses anzuzeigen, damit sich eine Commission zur Untersuchung der Sache an die Scheibe begebe.

Erweisen sich die zwei Kugellöcher als durch zwei gleichzeitig von demselben Schützen abgeschossene Kugeln verursacht, so ist der Schuß für einen Fehlschuß zu erklären.

Wurden aber nicht zwei Kugeln von einem Schützen auf einmal abgeschossen, so ist der schlechtere der beiden gleichzeitig auf der Scheibe sich vorfindenden Schüsse ganz zu verschlagen und der bessere dem Schützen zuzusprechen, welcher den letzten Schuß aus dem betreffenden Stande gemacht hat.

§ 59. Wird nahe beim Centrum der Scheibe ein Zapfen oder sonstiger Verschluß eines Kugelloches durch einen späteren Schuß durchschossen, so darf der Zieler an der Scheibe nichts vornehmen, sondern hat durch Verhängen der Scheibe mit der Zielruthe eine Commission zu berufen, welche die beiden Schüsse untersucht, den besseren Schuß genau markirt und nöthigenfalls die Scheibe ganz abtragen läßt.

§ 60. Zweifelt ein Schütze an der richtigen Aufzeigung eines von ihm gemachten Schusses, so kann er die Abordnung einer Commission verlangen und sich mit

derselben zur Scheibe begeben, muß sich aber deren Ausspruch unbedingt unterwerfen.

Erkennt die Commission die Aufzeigung des Schusses als richtig an, so hat der Schütze, welcher deren Abordnung verlangt hat, eine Strafe bis zu dreißig Kreuzern zu erlegen.

§ 61. Die Schützen dürfen bei Vermeidung einer Strafe bis zu einem Gulden ohne Erlaubniß des Schützenmeisteramtes nicht zur Scheibe gehen. Diese Erlaubniß kann übrigens keinem einzelnen Schützen ertheilt werden.

Eine zur Constatirung irgend eines Vorfalles an der Scheibe abzuordnende Commission muß aus einem Schützenmeister und wenigstens einem Schützen und im Verhinderungsfall der Schützenmeister aus wenigstens zwei Schützen bestehen.

Können sich die beiden Mitglieder der Commission in ihrer Ansicht nicht vereinigen, so ist ihnen ein weiterer Schütze beizugeben.

Die Commission hat den obwaltenden Anstand oder Zweifel gewissenhaft und möglichst schnell zu bereinigen.

C. Ordnung und Verhalten während des Schießens.

§ 62 Jeder zum Schießen sich meldende Schütze muß sich von dem Schützenschreiber in das Schuß- und Einlagemanual eintragen lassen und zugleich das festgesetzte Legegeld entrichten.

Der Betrag des Legegeldes wird, insoferne das Schießprogramm hierüber keine Bestimmung enthält, von

dem Schützenmeisteramte festgesetzt. Vor Bezahlung desselben darf kein Schütze mit dem Schießen beginnen, worüber die Standschreiber zu wachen haben.

Für bezahlte aber nicht gemachte Schüsse wird der treffende Theil der Einlage zurückgegeben, soferne nicht in dem Schießprogramme eine andere Bestimmung ausdrücklich getroffen ist.

Jeder Schütze darf nur für seine Person und auf seinen Namen schießen, ausgenommen, daß ihn nach § 56 ein Loosschuß trifft, oder daß er sich durch Vorzeigung eines gehörig gefertigten Mandates als abgeordneter Schütze einer Stelle, Behörde, Gesellschaft oder einer dritten Person legitimirt, in welch letzterem Falle es ihm aber nicht gestattet ist, zugleich für seine Person an dem Schießen Theil zu nehmen.

§ 63. Die Schußbollete, d. i. der Einlageschein, auf welchem vom Schützenschreiber die Bezahlung der Einlage bestätigt wird, muß von dem Schützen jedesmal vor dem Eintritt in den Schießstand an den Standschreiber abgegeben und, sobald das Resultat des gemachten Schusses in dieselbe eingetragen ist, wieder zurückgenommen werden.

Sie ist bei Verlust der Einlage unmittelbar nach dem Schießen dem Schützenschreiber einzuhändigen.

§ 64. Bevor der Schuß aufgezeigt und in das Protokoll sowie in die Bollete eingetragen ist, darf der Schütze den Stand nicht verlassen.

§ 65. Die Reihenfolge bei dem Schießen wird durch die angelegten Gewehre bestimmt.

Außer dieser Reihenfolge darf Niemand schießen, es sei denn, daß ein oder mehrere Vormänner nach einmaligem Aufrufe nicht erschienen sind. Die übersprungenen Gewehre bleiben vorne in der Reihe.

Das Einlegen der Gewehre außer der ordentlichen Reihenfolge (Vorlegen) ist nur den Schützenmeistern, jedoch auch diesen nur ausnahmsweise, bei besonderen Anlässen oder dringenden Geschäften und niemals vor den drei ersten Gewehren gestattet.

Ein ungeladenes Gewehr einzulegen ist ohne Ausnahme verboten; ebensowenig ist das Einlegen oder Dazwischenstellen eines Stockes oder anderen Gegenstandes anstatt eines Gewehres gestattet.

Auch ist untersagt, mehr als ein Gewehr auf einem Stande zu gebrauchen.

Unter einem „Stande" sind sämmtliche in gleicher Entfernung und für die nemliche Art des Schießens aufgestellten Scheiben zu verstehen

§ 66. An keinem Gewehre darf sich beim Schießen ein hängender Tragriemen befinden.

§ 67. Der Kolben des Gewehres darf während des Schusses nicht unter den Rock genommen, noch letzterer selbst zum Schießen abgelegt werden.

§ 68. Abgesehen von der Bestimmung im letzten Absatze des § 53 darf nur freistehend und aus freier Hand geschossen werden. Das Anlehnen des Körpers oder der Arme, sowie der Gebrauch außer der Person des Schützen liegender Mittel zur Unterstützung des Körpers während des Schusses zieht Strafe nach sich.

§ 69. Das Aufsetzen des Zündhütchens auf ein Gewehr außerhalb des Schießstandes oder in dem letzteren vor dem Abgange des Zielers von der Scheibe, sowie das Losschlagen von Zündhütchen an einem anderen Platze, als dem hiefür bestimmten besonderen Schießstande ist verboten.

§ 70. Verladene Gewehre dürfen nur in dem hiefür angewiesenen Schießstand und nur auf die dort aufgestellte Scheibe abgeschossen werden.

§ 71. Jeder Schuß, welcher im Schießstande fällt, ist giltig.

Wenn das Gewehr dreimal versagt, ist der Schuß verloren. Nach ein- oder zweimaligem Versagen kann der Schütze den Stand ohne Verlust des Schusses verlassen, hat aber bei der Wiederanlage des Gewehres dasselbe dem zuletzt angelegten anzureihen. Dasselbe ist zu beobachten, wenn ein Schütze aus irgend einer anderen Ursache vor dem Schusse den Schießstand verlassen hat.

§ 72. Das Gewehr muß im Schießstande immer in gerader Richtung gegen die betreffende Scheibe hingehalten werden.

Wenn ein Schütze nach einer anderen Scheibe, als der für seinen Stand bestimmten, schießt, so ist der Schuß selbstverständlich als Fehlschuß zu betrachten und der Schütze wird bei nicht verdeckten Zielern überdieß bis zu fünf Gulden bestraft.

§ 73. Tabakrauchen an den Ladetischen hat eine Strafe bis zu drei Gulden zur Folge.

§ 74. Verfehlungen gegen eine der Vorschriften in §§ 64, 69, 70 werden bis zu zwei Gulden, Verfehlungen gegen eine der Vorschriften in §§ 56, 62 Abs. 3, § 63 Abs. 1, §§ 65, 66, 67 und 72 Abs. 1 werden bis zu einem Gulden gestraft.

Gegen rückfällige Schützen kann in diesen, sowie in den in § 60 Abs. 2. § 61 Abs. 1, § 72 Abs. 2 und § 73 bezeichneten Fällen eine höhere Strafe verfügt werden.

§ 75. Jede auf Grund der Strafbestimmungen im V. Abschnitte ausgesprochene Geldstrafe ist bei Vermeidung des Ausschlusses von weiterer Theilnahme am Schießen sogleich in die Schützenkasse zu bezahlen. Dem Bestraften steht jedoch die nachträgliche Berufung an die Generalversammlung gemäß § 38 zu.

Selbstverständlich ist der Bestrafte, abgesehen von der Strafverhängung, zur Vergütung jedes absichtlich oder fahrlässig verursachten Schadens verpflichtet.

Jede Unredlichkeit beim Schießen, z. B. absichtliche Uebertretung der Bestimmung in § 68, Bestechung des Zielers u. dgl. hat neben der hiedurch verschuldeten Strafe das Verschlagen sämmtlicher Schüsse und den Verlust aller bei dem Schießen gemachten Einlagen zur Folge; im Wiederholungsfalle aber ist der Schuldige außerdem für immer von der Schießstätte zu entfernen, ohne Rücksicht darauf, ob er Mitglied der Gesellschaft oder ein fremder Schütze sei.

D. Ausmessung der Schüsse und Vertheilung der Gewinnste.

§ 76. Die Ausmessung der auf den Standscheiben um die Besten konkurrirenden Schüsse muß nach der Mitte des Kugelloches geschehen und es sind zu diesem Behufe in der Mitte der Holzscheiben sowohl, wo solche noch im Gebrauche sind, wie auch der Leinwandscheiben kleine kreisrunde Cartonblättchen anzubringen. Diese Blättchen, welche entweder schwarz mit zwei feinen, in der Mitte sich kreuzenden weißen Linien oder weiß mit solchen schwarzen Linien sind, werden, sobald sie getroffen oder auch nur von der Kugel sichtlich gestreift sind, sogleich abgenommen, dann unter jedesmaliger Controle mit der Nummer des betreffenden Standschreibers von dem Zieler fortlaufend nummerirt und aufbewahrt, um späterhin mit der Abzugsmaschine die Entfernung der Mitte des Kugelloches von der durch das Kreuz bezeichneten Mitte des Blättchens genau messen zu können.

Die Resultate dieser Messungen, welche für jeden solchen Schuß den Abstand desselben von dem Centrum der Scheibe angeben, sind unter genauer Bezeichnung der Nummer des Blättchens, sowie des Namens und der Nummer des Schützen in ein eigenes Verzeichniß einzutragen.

Für gleichmessende Schüsse entscheidet der bessere Schuß, welcher von dem betheiligten Schützen für das betreffende Stand-Beste (Haupt, Vortel, Hirsch, Glück u.s.w.) zuletzt gemacht worden ist. Sind auch diese Schüsse des fraglichen Schützen gleich, so gibt der bessere vorletzte und bei Gleichheit der vorletzten Schüsse der drittletzte Schuß, bei weiterer Gleichheit der Schüsse aber das Loos den Ausschlag.

Bezüglich der nicht um die Besten konkurrirenden Schüsse kann entweder gleichfalls durch Messung oder auch nach Kreisen abgezogen werden.

Bei dem Abziehen nach Kreisen zählt ein getroffener Punkt das Doppelte der Anzahl der Kreise, in welche das Schwarze der Scheibe getheilt ist.

Auf der Feldscheibe zieht jeder Schuß in das Schwarze.

Letzteres ist so eingetheilt, daß Kopf und Hals, dann die durch senkrechte, der Breite von Kopf und Hals entsprechende Striche abgetheilte mittlere Fläche von Brust und Rumpf zwei Punkte, die beiden Seiten von Brust und Rumpf aber, sowie der untere Theil der Figur einen Punkt zählt. Der Kreis in der Mitte der Figur zählt drei Punkte.

Für jeden auf der Feldscheibe geschossenen Punkt wird ein bestimmter Gewinnst bezahlt; doch können auch auf diese Scheibe Beste ausgesetzt werden, welche für die meistgeschossenen Punkte zur Vertheilung kommen. Bei gleicher Punktzahl entscheiden die meisten Treffer; bei gleicher Trefferzahl entscheidet der letzte Schuß und wenn auch diese Schüsse gleich sind, der vorletzte, dann der drittletzte Schuß, bei weiterer Gleichheit der Schüsse aber das Loos.

§ 77. Bei den gewöhnlichen Schießübungen und bei kleineren Schießen wird die Ausmessung der Punktschüsse oder überhaupt derjenigen Schüsse, welche um die Besten konkurriren, durch die Schützenmeister und den ständigen Gesellschaftsausschuß, bei größeren Schießen

aber durch die Schützenmeister und einen für jedes derartige Schießen besonders gewählten Ausschuß besorgt.

Die Wahl dieses besonderen Ausschusses steht den Schützenmeistern zu und es hat derselbe je nach der Anzahl der sich bei dem Schießen betheiligenden Schützen, aus fünf, sieben oder neun Mitgliedern zu bestehen, von denen mehr als die Hälfte, sohin wenigstens drei, beziehungsweise vier oder fünf aus den anwesenden fremden Schützen zu wählen sind. Name und Wohnort der Ausschußmitglieder sind sogleich nach vollzogener Wahl durch Anschlag auf der Schießstätte bekannt zu geben.

Der ständige Ausschuß sowohl, wie auch der besondere, hat die bei dem Schießen bezüglich der Ausmessung der Schüsse und der Vertheilung der Gewinnste sich etwa ergebenden Streitigkeiten gemeinschaftlich mit den Schützenmeistern zu entscheiden.

Bei der Fassung der desfallsigen Beschlüsse, wobei absolute Stimmenmehrheit entscheidet, muß der Ausschuß vollzählig versammelt sein, weßhalb die Schützenmeister im Falle der Abwesenheit eines Mitgliedes als dessen Stellvertreter einen anderen Schützen zu wählen haben.

Diesen Beschlüssen haben sich die Betheiligten unbedingt zu unterwerfen und es findet daher gegen dieselben keine Berufung oder Beschwerde statt.

§ 78. Die Regulirung der Gewinnste geschieht durch die Schützenmeister. Dieselben haben hiebei mit aller Genauigkeit zu verfahren und insbesondere darauf

zu sehen, daß die Vertheilung der Einlagegelder richtig erfolge.

In den Schießprogrammen ist die Art und Weise der Gewinnstregulirung anzugeben.

Wird nach Kreisen abgezogen, so müssen diese in die Schußtabellen und Standprotokolle eingetragen und neben den Scheiben sogenannte Zeiger zur Bezeichnung der geschossenen Kreise angebracht werden.

§ 79. In der Regel sind die Gewinnste unmittelbar nach Beendigung des Schießens zu vertheilen. Bei großen Festschießen haben diejenigen Schützen, welche Gewinnste ansprechen können und verhindert sind, bei der Gewinnstvertheilung zu erscheinen, einen Bevollmächtigten zur Empfangnahme der Gewinnste zu benennen.

Die Protokolle, welche über die richtige Vertheilung der Gewinnste Aufschluß geben, müssen von Beendigung des Schießens an sechs Wochen zur Einsicht der Theilnehmer an dem Schießen aufgelegt werden. Während dieser Zeit sind die Schützenmeister und Bestgeber etwaigen Reklamationen gegenüber verantwortlich.

E. Bestimmung der sogenannten Herren-Vortel und besondere Anordnungen hierüber.

§ 80. Hinsichtlich der jährlichen Beiträge, welche von Uns oder aus ärarialischen Mitteln herkömmlicher Weise an einige Schützengesellschaften zur Aufnahme und Förderung des Schützenwesens verabreicht werden, bestimmen Wir, daß von den hieraus ausgesetzten sogenannten Vorteln ein Schütze auf denjenigen Schießstätten,

wo nur auf Scheiben von gleicher Entfernung geschossen wird, nur einen Vortel jährlich gewinnen kann.

Wo aber diese Vortel auf drei verschiedenen Distanzen, nämlich eine nahe, von mindestens einhundert zwanzig Schritten, eine mittlere, von wenigstens zweihundert und eine weite Distanz von wenigstens dreihundert Schritten ausgeschossen werden, kann ein Schütze zwar im Ganzen drei, jedoch auf jedem dieser Stände nur einen Vortel gewinnen.

Auch ist bei diesen Vortelschießen nicht gestattet, daß zwei oder mehrere Schützen, welche mit durchaus gleich guten Schüssen Anspruch auf das Beste erlangt haben, dieses unter sich theilen, wie dieß bei Kränzchenschießen zulässig ist. Bei solchen Herren-Vorteln muß vielmehr unter allen Umständen nach der Schlußbestimmung des § 76 verfahren werden.

§ 81. Bei der Hauptschützengesellschaft München sind wenigstens die ersten neun sogenannten Herren-Vortel vom Ostermontage anfangend abwechslungsweise auf die nahe, mittlere und weite Distanz auszuschießen. Bezüglich der übrigen Vortel aber kann das Ausschießen auf dem gewöhnlichen Stande geschehen, wobei es jedoch wegen des Schießens um die hergebrachten sogenannten vier Freihosen, d. i. Vortelbeste, welche neben jedem bereits erhaltenen Vortel gewonnen werden können) bei den herkömmlichen Terminen sein Verbleiben haben soll, nämlich für die erste Freihose vor dem Jakobischießen, für die zweite vor dem sogenannten Zinnschießen oder Vogel, für die dritte an der früheren Peterskirchweihe

(in der Mitte des September) und für die vierte nach der früheren Frauenkirchweihe (am dritten Sonntage im Oktober). Ferner sind bei der Hauptschützengesellschaft am Sonntage nach Jakobi zwei Herrenvortel in natura, der eine auf die weite, der andere auf die nahe Distanz auszuschießen, wobei auf jede der beiden Scheiben von jedem Schützen zwei Schüsse gemacht und demjenigen, welcher den ersten Schuß auf die weite Distanz zunächst an das Centrum geschossen hat, der sogenannte Vogel, bestehend in einer zinnernen Kanne oder fünf Gulden, zugesprochen wird.

F. Besondere Bestimmungen über das Schießen auf den laufenden Hirsch, die Perpendikelscheibe, den Vogel und die Sterne.

§ 82. Auch beim Schießen auf den laufenden Hirsch oder die Perpendikelscheibe ist jeder im Schießstande losgegangene Schuß giltig, ohne Rücksicht darauf, wann er losgegangen und wohin er gegangen ist.

Ist der Hirsch auf das Zeichen des im Schießstande befindlichen Schützen durchgelaufen, ohne daß der Schütze geschossen hat, so ist der Schuß einem Fehlschusse gleichzuachten und der Schütze muß vom Stande abtreten, gleichviel ob das Gewehr versagt hat oder der Schuß aus einer anderen Ursache versäumt worden ist.

Wenn dagegen der Hirsch oder die Perpendikelscheibe aus irgend einer Veranlassung in Bewegung gekommen ist, bevor der Schütze das Zeichen hiefür gegeben hat, oder wenn nach gegebenem Zeichen der Hirsch oder die Perpendikelscheibe plötzlich stehen bleibt oder ersterer

zusammenfällt, so verliert der Schütze, wenn er nicht schießt, den Schuß nicht, sondern ist befugt, denselben erst dann zu machen, wenn der Hirsch oder die Scheibe auf sein erneuertes Zeichen wieder in ordnungsmäßigem Gange ist.

§ 83. Bei dem Schießen auf den Vogel werden einzelne, namentlich zu bezeichnende Theile desselben als Preisstücke ohne Rücksicht auf ihr Gewicht bestimmt, doch so, daß jedesmal das schwerste der herabgeschossenen Stücke eines solchen Theiles den Preis erhält. Im Uebrigen sind für alle Stücke, welche herabgeschossen werden und deren Gewicht ein festzusetzendes Minimum erreicht, die Gewinnste nach dem Gewichte dieser Stücke zu reguliren.

Jedes herabfallende Stück wird demjenigen Schützen zu gut gerechnet, welcher vor dem Herabfallen desselben den letzten Schuß gemacht und mittlerweile den Schießstand nicht verlassen hat.

Tritt der Schütze vor dem Herabfallen des Stückes aus dem Schießstande, und fällt das Stück, ehe der nächstfolgende Schütze aus dem betreffenden Stande seinen Schuß gemacht hat, so kömmt der Gewinnst der aus den Einlagen auf den Vogel sich bildenden Kassa zu und wird, als ob es ein Preisstück wäre, auf der Scheibe ausgeschossen.

Die Reihe zum Schießen soll von den beim Beginne desselben anwesenden Schützen in der Regel durch das Loos bestimmt werden; später Erscheinende erhalten die Loosnummer, welche die Reihenfolge der Anmeldung ergibt.

Ein und derselbe Schütze kann mehrere Loose schießen; die Maximalzahl der einem Schützen zu gestattenden Loose ist jedesmal vor dem Schießen zu bestimmen.

Ein Loos, auf welches der Schütze bereits einen Schuß gemacht hat, darf an einen Andern nicht mehr abgetreten werden, es sei denn, daß ein Theil der Gewinnste auf der Scheibe ausgeschossen werden müßte, in welchem Falle der Schütze für das Schießen auf der Scheibe alle oder einzelne seiner Loose anderen Schützen abtreten kann.

Ist ein Schütze, welchen nach seiner Loosnummer die Reihe zum Schießen trifft, nicht zugegen, so wird nach dreimaligem deutlichen Aufrufe seiner Loosnummer die Nummer des nächstfolgenden Schützen gerufen, welcher nun seinen Schuß zu machen hat. Der Schuß des abwesenden Schützen ist für die laufende Reihe verloren.

§ 84. Bei dem Schießen auf die Sterne ist die Gesammtzahl der Sterne, welche herabgeschossen werden können, sowie die Größe der einzelnen Sterne durch das Schießprogramm zu bestimmen.

Nach der Gesammtzahl der Sterne und der Summe der in beliebigem Betrage zu haltenden Einlagen der theilnehmenden Schützen wird in der Regel der durchschnittliche Gewinnst für den einzelnen Stern berechnet. Von den Einlagen können die auf das Schießen erlaufenden Kosten zum Voraus abgezogen werden.

Die Sterne müssen nach einer vorher zu bestimmenden Reihenfolge herabgeschossen werden.

Nur ein ganz herabgeschossener Stern, von welchem kein vom Schießstande aus sichtbares Stück an der Stange geblieben ist, gilt als herabgeschossen und hat daher der Schütze, welcher den Stern auf einmal ganz oder das letzte sichtbare Stück desselben herabschießt, den für den Stern sich berechnenden Gewinnst anzusprechen.

Wird aber ein nicht an der bestimmten Reihenfolge stehender Stern getroffen, so erhält der Schütze nicht nur keinen Gewinnst, sondern hat auch eine im Schießprogramme festzusetzende Strafe zur Kassa zu bezahlen. Die Verfügung über diese Strafbeträge, sowie über die auf nicht herabgeschossene oder nicht gehörig getroffene Sterne treffenden Gewinnste bleibt, wenn nicht im Schießprogramme deshalb Anordnungen getroffen sind, der Bestimmung der Schützenmeister vorbehalten.

In Ermanglung einer solchen Bestimmung sind derartige Beträge zur Aufbesserung der durchschnittlichen Gewinnste für die einzelnen preistragenden Sterne zu verwenden.

Die Reihenfolge, in welcher die Schützen zum Schusse kommen, richtet sich nach dem Loose und finden desfalls, sowie bezüglich der Anzahl der Loose, mit welcher sich ein Schütze betheiligen kann, der Ordnung beim Schießen und bezüglich des Verlustes des Schusses, die Bestimmungen des § 83 Abs. 4—7 Anwendung.

VI. Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§ 85. Gegenwärtige Schützenordnung tritt vorbehaltlich der Bestimmung in § 2 Abs. 1 mit dem 1. Januar

1869 für den ganzen Umfang des Königreiches, beziehungsweise für die Hauptschützengesellschaft München in Wirksamkeit.

Mit demselben Tage tritt die Schützenordnung vom 21. Juli 1796 außer Kraft.

§ 86. Gegenwärtige Schützenordnung ist nebst den von der betreffenden Schützengesellschaft auf Grund des § 3 beschlossenen Aenderungen und Zusätzen in der Schießstätte, für welche sie Giltigkeit hat, zu Jedermanns Einsicht und Kenntnißnahme aufzulegen und zeitweise zu verlesen. Durch Beschluß der Generalversammlung kann jedes Gesellschaftsmitglied verbindlich gemacht werden, ein Exemplar derselben gegen Erlage einer bestimmten Gebühr bei seinem Eintritte in die Gesellschaft sich anzuschaffen.

Hohenschwangau, den 25. August 1868.

Ludwig.

von Hörmann.

Durch den Minister
der Generalsekretär
Graf von Hundt.

Im Verlage von **Jul. Grubert** in **München** ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Forstliche Mittheilungen. Herausgegeben vom K. Bayer. Ministerial-Forstbureau. I. Band. 1.—4. Heft II. Band. 1.—4. Heft. III. Band. 1.—4. Heft. Gr. 8⁰. 1852—64. Geheftet. 17 fl. 15 kr.

Massentafeln zur Bestimmung des Inhalts der vorzüglichsten deutschen Waldbäume aus dem Durchmesser auf Brusthöhe und der ganzen Länge, nebst Beschreibung des bei Ausarbeitung der Tafeln eingehaltenen Verfahrens und Zusammenstellung der denselben zu Grunde liegenden Reduktions-Faktoren für die verschiedenen Alters-Durchmesser und Höhenklassen. Bearbeitet vom K. Bayer. Ministerial-Forstbureau. Folio. 1846. Geheftet 2 fl.

Darstellung der in den Gebirgswaldungen des oberbayerischen Salinen-Forstbezirkes in Anwendung kommenden Holzbringungs-Mittel. Herausgegeben

vom K. Bayer. Ministerial-Forstbureau. (Aus den Forstlichen Mittheilungen besonders abgedruckt.)

I. **Von den verschiedenen Bringungsweisen des Holzes zu Lande.** Mit vielen Holzschnitten. Gr. 8. 1860. Geh. 1 fl.

II. **Von den Bringungsweisen des Holzes zu Wasser, sowie von den Triftbauten.** Mit vielen Holzschnitten. Gr. 8 1862. Geh. 1 fl. 30 kr.

Anleitung zur Anlage, Pflege und Benützung der Laub- und Nadelholz-Saatbeete. Herausgegeben vom K. Bayer. Ministerial-Forstbureau. Mit einer Tafel Abbildungen. (Separat-Abdruck aus den Forstlichen Mittheilungen.) 1862. Geheftet. 24 kr.

Dienstes-Instructionen für das Königl. Bayerische Staats-Forstpersonale. (Forstliche Mittheilungen. II. Bd. 1. Heft.) Gr. 8. 1854. Geheftet. 1 fl. 30 kr.

Dieselben auch einzeln, nämlich:

Instruction für die Forst-Inspizirungsbeamten 12 kr.
— — „ „ Forstmeister 48 kr.
— — „ „ Revierförster 48 kr.

Instruction für die Forstamtsaktuare 12 kr.
— — „ „ Forstwärter 12 kr.
— — „ „ Forstgehilfen 12 kr.
— — „ „ Waldaufseher 12 kr.

Andeutungen, wohlgemeinte, **zur Waldwirthschaft und Holzzucht** für Gutsbesitzer, Bauern und Oekonomen in Bayern. Von einem Vaterlandsfreunde. Mit einer Tafel Abbildungen. Gr. 8. 1854. Gebund. 54 kr.

Die Holzzucht außerhalb des Waldes, zum Vortheile der ländlichen Oekonomen und zur landwirthschaftlichen Verschönerung Bayerns. Mit 12 Tafeln Abbildungen in Farbendruck und vielen Holzschnitten. Zweite Auflage. Gr. 8. 1856. Geb. 2 fl. 24 kr.

Fraas, Prof. Dr. C., **wie wird Waldstreu entbehrlich?** Fünfte Auflage. 8. 1857. Geheftet 8 kr.

Druck der Dr. Wild'schen Buchdruckerei (Gebr. Parcus).

Im Verlage von **Jul. Grubert** in **München** ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Die Bayerische Gesetzgebung

über

Jagdausübung, Wildschadenersatz und Jagdfrevel

mit den hiezu erlassenen Vollzugs-Normen und Polizei-Vorschriften.

Neue Ausgabe.

Herausgegeben

mit Genehmigung des k. Staatsministeriums des Innern.

Gebunden Preis 12 kr.

Nach Auswärts erfolgt gegen frankirte Einsendung von 14 kr. in Briefmarken portofreie Zusendung.

(Druck der Dr. Wild'schen Buchdruckerei (Gebr. Parcus).